

## II

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

## KOMMISSION

**Geänderter Vorschlag für eine Elfte Richtlinie des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen gegründet werden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen<sup>(1)</sup>**

*KOM(88) 153 endg.*

*(Von der Kommission dem Rat auf der Grundlage von Artikel 149 Absatz 3 EWG-Vertrag vorgelegt am 5. April 1988)*

*(88/C 105/08)*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 203 vom 12. 8. 1986, S. 12.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 des Vertrages zu erleichtern, sehen Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) und das allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit die Koordinierung der Schutzbestimmungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Gesellschaften zum Schutz der Interessen von Gesellschaftern und Dritten vor.

Die Koordinierung wurde hinsichtlich der Offenlegung durch die Erste Richtlinie 68/151/EWG des Rates<sup>(1)</sup> für die Kapitalgesellschaften verwirklicht und für den Bereich der Rechnungslegung durch die Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen<sup>(2)</sup>, die Siebte Richtlinie 83/349/EWG des Rates über den konsolidierten Abschluß<sup>(3)</sup> und die Achte Richtlinie 84/253/EWG des Rates über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungsunterlagen beauftragten Personen<sup>(4)</sup> fortgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 14. 3. 1968, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 12. 5. 1984, S. 20.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die erwähnten Richtlinien sind anwendbar auf die Gesellschaften als solche ebenso wie auf ihre Tochtergesellschaften, jedoch nicht auf ihre Zweigniederlassungen; die Errichtung einer Zweigniederlassung ist jedoch, neben der Gründung einer Tochtergesellschaft, eine der Möglichkeiten, die derzeit einer Gesellschaft zur Ausübung des Niederlassungsrechts in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung stehen.

Das Fehlen einer Koordinierung für die Zweigniederlassungen, insbesondere im Bereich der Offenlegung, hat im Hinblick auf den Schutz von Gesellschaftern und Dritten zu Unterschieden geführt zwischen den Gesellschaften, welche sich in anderen Mitgliedstaaten durch die Errichtung von Zweigniederlassungen betätigen, und den Gesellschaften, die dies durch die Gründung von Tochtergesellschaften tun. Um einen gleichwertigen Schutz der betreffenden Personen zu gewährleisten, ist es erforderlich, diese Unterschiede zu beseitigen.

Solche Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten stören die Ausübung des Niederlassungsrechts und sind deshalb auch zur Sicherung der Ausübung dieses Rechts zu beseitigen.

Zum Schutz der Personen, die über eine Zweigniederlassung mit einer Gesellschaft in Beziehung treten, müssen in dem Mitgliedstaat, wo sich die Zweigniederlassung befindet, Maßnahmen der Offenlegung getroffen werden. Zu deren Regelung bietet es sich an, von dem Verfahren Gebrauch zu machen, das in der Gemeinschaft für Kapitalgesellschaften bereits eingeführt worden ist.

Die Offenlegung kann, von der Vertretungsmacht abgesehen, beschränkt werden auf Angaben, welche die Zweigniederlassung selbst betreffen, sowie auf Hinweise auf das Register der Gesellschaft, zu der die Zweigniederlassung gehört, da bei diesem Register die Angaben über die Gesellschaft insgesamt zur Verfügung stehen.

Einzelstaatliche Vorschriften, welche die Offenlegung von Unterlagen der Rechnungslegung verlangen, die sich nur auf die Zweigniederlassung beziehen, haben ihre Rechtfertigung verloren, nachdem die einzelstaatlichen Vorschriften über die Erstellung, Prüfung und Offenlegung von Unterlagen der Rechnungslegung der Gesellschaft angeglichen worden sind. Deshalb genügt es, den Jahresabschluß der Gesellschaft und, falls dieser fehlen sollte, den konsolidierten Abschluß in welchen die Gesellschaft einbezogen ist, beim Register der Zweigniederlassung offenzulegen.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Zum Schutz der Personen, die über eine Zweigniederlassung mit einer Gesellschaft in Beziehung treten, müssen in dem Mitgliedstaat, in dem sich die Zweigniederlassung befindet, Maßnahmen der Offenlegung getroffen werden. Der wirtschaftliche und soziale Einfluß einer Zweigniederlassung kann demjenigen einer Tochtergesellschaft vergleichbar sein, so daß insoweit das öffentliche Interesse an der Offenlegung vergleichbar ist. Zu deren Regelung bietet es sich an, von dem Verfahren Gebrauch zu machen, das in der Gemeinschaft für Kapitalgesellschaften bereits eingeführt worden ist.

Die Offenlegung kann, von der Vertretungsmacht und der Auflösung der Gesellschaft abgesehen, beschränkt werden auf Angaben, welche die Zweigniederlassung selbst betreffen, sowie auf Hinweise auf das Register der Gesellschaft, zu der die Zweigniederlassung gehört, da bei diesem Register die Angaben über die Gesellschaft insgesamt zur Verfügung stehen.

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Die Richtlinie muß, um eine unterschiedliche Behandlung nach der Herkunft der Gesellschaft zu vermeiden, auch die Zweigniederlassungen von Gesellschaften erfassen, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen und eine Rechtsform haben, die der einer Kapitalgesellschaft vergleichbar ist. Allerdings sind für solche Zweigniederlassungen allein deswegen, weil die Gesellschaften aus Drittländern nicht in den Anwendungsbereich der oben erwähnten Richtlinien fallen, in gewissem Umfang unterschiedliche Vorschriften gegenüber denen erforderlich, die für Gesellschaften gelten, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## I

**Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten**

*Artikel 1*

Die Urkunden und Angaben über eine Zweigniederlassung, die in einem Mitgliedstaat von einer Gesellschaft errichtet worden ist, welche dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt und auf welche die Richtlinie 68/151/EWG Anwendung findet, sind nach dem Recht des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung im Einklang mit Artikel 3 der bezeichneten Richtlinie offenzulegen.

*Artikel 2*

(1) Die Pflicht zur Offenlegung nach Artikel 1 erstreckt sich auf folgende Urkunden und Angaben:

- a) die Anschrift der Zweigniederlassung;
- b) das Register, bei dem die in Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG bezeichnete Akte für die Gesellschaft angelegt worden ist, und die Nummer der Eintragung in dieses Register;
- c) die Firma der Zweigniederlassung, sofern diese nicht mit der Firma der Gesellschaft übereinstimmt;
- d) die Bestellung, das Ausscheiden und die Personalien derjenigen, die als gesetzlich vorgeschriebenes Organ der Gesellschaft oder als Mitglieder eines solchen Organs und derjenigen, die als ständige Vertreter der Gesellschaft für die Tätigkeit der Zweigniederlassung befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Dabei ist anzugeben, ob sie diese Vertretungsmacht allein oder nur gemeinschaftlich ausüben können;

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

Unverändert

## I

Unverändert

*Artikel 1*

Unverändert

*Artikel 2*

(1) Unverändert

aa) den Gegenstand der Tätigkeit der Zweigniederlassung;

unverändert

ba) das Bestehen von weiteren Zweigniederlassungen in demselben Mitgliedstaat einschließlich der unter Buchstaben a) und b) genannten Angaben;

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- e) die in Artikel 3 bezeichneten Unterlagen der Rechnungslegung;
- f) die Aufhebung der Zweigniederlassung.

(2) Der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung kann die Hinterlegung einer beglaubigten Unterschrift der in Absatz 1 Buchstabe d) bezeichneten Personen beim Register der Zweigniederlassung vorschreiben.

*Artikel 3*

(1) Die Pflicht zur Offenlegung hinsichtlich der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e) bezeichneten Unterlagen der Rechnungslegung erstreckt sich nur auf den Jahresabschluß und den Lagebericht der Gesellschaft. Diese Unterlagen müssen nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem die Gesellschaft unterliegt, und im Einklang mit den Richtlinien 78/660/EWG und 84/253/EWG erstellt und geprüft worden sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn nach Artikel 57 der Richtlinie 78/660/EWG deren Bestimmungen über den Inhalt, die Prüfung und die Offenlegung des Jahresabschlusses auf eine Gesellschaft keine Anwendung finden, die Tochterunternehmen im Sinne der Richtlinie 83/348/EWG ist. In diesem Fall erstreckt sich die Pflicht zur Offenlegung nach Artikel 1 auf den konsolidierten Abschluß und den konsolidierten Lagebericht des Mutterunternehmens der Gesellschaft. Diese Unterlagen müssen nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem das Mutterunternehmen unterliegt, im Einklang mit den Richtlinien 83/349/EWG und 84/253/EWG erstellt und geprüft worden sein.

(3) Der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung kann vorschreiben, daß die in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Unterlagen in seiner Amtssprache offengelegt werden und die Übersetzung dieser Unterlagen beglaubigt wird.

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß auf Briefen und Bestellscheinen, die von der Zweigniederlassung benutzt werden, außer den in Artikel 4 der Richtlinie 68/151/EWG verlangten Angaben, das Register, bei dem die Akte für die Zweigniederlassung angelegt worden ist, und die Nummer der Eintragung in dieses Register anzugeben sind.

da) die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung, Personalien der Liquidatoren sowie ihre Befugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j) der Richtlinie 68/151/EWG des Rates;

unverändert

f) die Aufhebung der Zweigniederlassung sowie ihre Verlegung.

Unverändert

*Artikel 3*

(1) Unverändert

(2) Unverändert

*Artikel 4*

Unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## II

**Zweigniederlassungen von Gesellschaften aus Drittländern***Artikel 5*

Die Urkunden und Angaben über eine Zweigniederlassung, die in einem Mitgliedstaat von einer Gesellschaft errichtet worden ist, welche nicht dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt, jedoch eine Rechtsform hat, die mit den Rechtsformen vergleichbar ist, auf welche die Richtlinie 68/151/EWG Anwendung findet, sind nach dem Recht des Mitgliedstaats der Zweigniederlassung im Einklang mit Artikel 3 der bezeichneten Richtlinie offenzulegen.

*Artikel 6*

(1) Die Pflicht zur Offenlegung nach Artikel 5 erstreckt sich zumindest auf folgende Urkunden und Angaben:

- a) die Anschrift der Zweigniederlassung;
- b) das Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt;
- c) sofern dieses Recht es vorsieht, das Register, in dem die Gesellschaft eingetragen worden ist, und die Nummer der Eintragung in dieses Register;
- d) den Errichtungsakt und, falls sie Gegenstand eines gesonderten Aktes ist, die Satzung sowie jede Änderung dieser Unterlagen;
- e) die Rechtsform, den Sitz, die Firma und den Gegenstand der Gesellschaft sowie den Betrag des gezeichneten Kapitals, sofern diese Angaben nicht in den unter d) genannten Urkunden gemacht werden;
- f) die Firma der Zweigniederlassung, sofern diese nicht mit der Firma der Gesellschaft übereinstimmt;
- g) die Bestellung, das Ausscheiden und die Personalien derjenigen, die als gesetzlich vorgeschriebenes Organ der Gesellschaft oder als Mitglieder eines solchen Organs, und derjenigen, die als ständige Vertreter der Gesellschaft für die Tätigkeit der Zweigniederlassung befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Dabei ist anzugeben, ob sie diese Vertretungsmacht allein oder nur gemeinschaftlich ausüben können;
- h) die in Artikel 7 bezeichneten Unterlagen der Rechnungslegung;

## II

Unverändert

*Artikel 5*

Unverändert

*Artikel 6*

Unverändert

aa) den Gegenstand der Tätigkeit der Zweigniederlassung;

ca) das Bestehen von weiteren Zweigniederlassungen in demselben Mitgliedstaat einschließlich der unter Buchstaben a), aa) und c) genannten Angaben;

unverändert

ga) die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung und die Personalien der Liquidatoren sowie ihre Befugnisse;

unverändert

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

i) die Aufhebung der Zweigniederlassung.

(2) Der Mitgliedstaat der Zweigniederlassung kann die Hinterlegung einer beglaubigten Unterschrift der in Absatz 1 Buchstabe g) bezeichneten Personen beim Register der Zweigniederlassung vorschreiben.

*Artikel 7*

(1) Die Pflicht zur Offenlegung hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h) bezeichneten Unterlagen der Rechnungslegung erstreckt sich zumindest auf den Jahresabschluß und den Lagebericht der Gesellschaft.

(2) Für den Fall, daß die Gesellschaft statt eines Jahresabschlusses und eines Lageberichts einen konsolidierten Abschluß und einen konsolidierten Lagebericht erstellt hat, erstreckt sich die Pflicht zur Offenlegung nach Artikel 5 auf den konsolidierten Abschluß und den konsolidierten Lagebericht.

(3) Die in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Unterlagen müssen nach dem Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt, und im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften dieses Rechts oder, falls nicht vorhanden, mit den in diesem Staat allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt und geprüft worden sein.

(4) Artikel 3 Absatz 3 findet Anwendung.

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß auf Briefen und Bestellscheinen, die von der Zweigniederlassung benutzt werden, das Register, bei dem die Akte für die Zweigniederlassung angelegt worden ist, und die Nummer der Eintragung in dieses Register anzugeben sind.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

i) die Aufhebung der Zweigniederlassung sowie ihre Verlegung.

Unverändert

*Artikel 7*

Unverändert

(2) Unverändert

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Unterlagen müssen im Einklang mit den Richtlinien 78/660/EWG bzw. 83/349/EWG oder derart erstellt worden sein, daß sie einem nach der bezeichneten Richtlinie erstellten Jahresabschluß bzw. konsolidierten Abschluß und Lagebericht bzw. konsolidierten Lagebericht gleichwertig sind; sie müssen außerdem nach dem Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt, geprüft worden sein.

(4) Unverändert

*Artikel 8*

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß auf Briefen und Bestellscheinen, die von der Zweigniederlassung benutzt werden, das Register, bei dem die Akte für die Zweigniederlassung angelegt worden ist, und die Nummer der Eintragung in dieses Register anzugeben sind. Sofern das Recht des Staates, dem die Gesellschaft unterliegt, eine Eintragung in ein Register vorsieht, sind dieses Register und die Nummer der Eintragung ebenfalls anzugeben.

## IIa

**Offenlegung von Zweigniederlassungen beim Register der Gesellschaft***Artikel 8a*

Die Identität von Zweigniederlassungen, die von Gesellschaften gegründet worden sind, die dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen, in dem die Richtlinie 68/151/EWG gilt, ist unabhängig von ihrem Standort gemäß Artikel 3 der genannten Richtlinie bei diesen Gesellschaften offenzulegen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
III	III
<b>Übergangs- und Schlußbestimmungen</b>	
<i>Artikel 9</i>	<i>Artikel 9</i>
Die Mitgliedstaaten drohen geeignete Maßregeln für den Fall an, daß die in den Artikeln 1 bis 3 und 5 bis 7 vorgeschriebene Offenlegung unterbleibt und die in den Artikeln 4 und 8 vorgesehenen Angaben auf den Geschäftspapieren fehlen.	Unverändert
<i>Artikel 10</i>	<i>Artikel 10</i>
Jeder Mitgliedstaat bestimmt, welche Personen verpflichtet sind, die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Formalitäten der Offenlegung zu erfüllen.	Unverändert
<i>Artikel 11</i>	<i>Artikel 11</i>
Bis zu einer späteren Koordinierung können die Mitgliedstaaten von der Anwendung der Artikel 3 und 7 auf Zweigniederlassungen absehen, die von Banken, anderen Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften errichtet werden.	Unverändert
<i>Artikel 12</i>	<i>Artikel 12</i>
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Januar 1990 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon umgehend in Kenntnis.	Unverändert
(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften erst ab 1. Januar 1992 anzuwenden sind.	(1) Unverändert
(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.	(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ab 1. Januar 1991 Anwendung finden.
<i>Artikel 13</i>	<i>Artikel 13</i>
Der gemäß Artikel 52 der Richtlinie 78/660/EWG eingesetzte Kontaktausschuß hat außerdem folgende Aufgaben:	Unverändert
a) unbeschadet der Artikel 169 und 170 EWG-Vertrag eine gleichmäßige Anwendung dieser Richtlinie durch eine regelmäßige Abstimmung, insbesondere in konkreten Anwendungsfragen, zu erleichtern;	
b) die Kommission erforderlichenfalls bezüglich Ergänzungen und Änderungen der Vorschriften der Richtlinie zu beraten.	
<i>Artikel 14</i>	<i>Artikel 14</i>
Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.	Unverändert